

EINWOHNERGEMEINDE

HORRIWIL




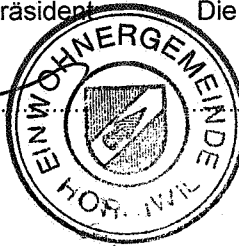
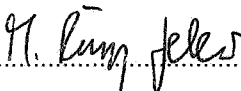
# REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen

am 24. Juni 2004

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin:

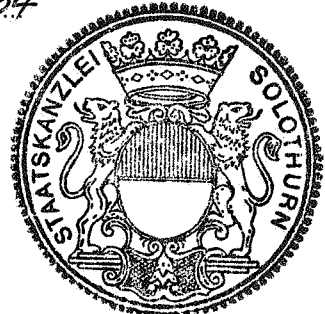
  

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit Beschluss-Nr. 1624 vom 17. Aug. 2004

Der Staatsschreiber: .....





# Wasserreglement

Gestützt auf § 33 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, das Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, und die Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 erlässt die Einwohnergemeinde Horriwil folgende Bestimmungen:

*Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermassen.*

## I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Zweck und Geltungsbereich	§ 1	Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.
Aufgaben	§ 2	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde organisiert und überwacht die Wasserverteilung auf dem gesamten Gemeindegebiet. (Die Wasserbeschaffung und Hauptverteilung ist Sache des Zweckverbandes.)</li><li>2 Sie projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.</li><li>3 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach "Genereller Wasserversorgungsplanung"(GWP) festgelegte Hydrantennetz.</li><li>4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.</li></ol>
Gemeinderat	§ 3	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.</li><li>2 Er plant und koordiniert den Bau von Anlagen sowie deren Ersatz gemäss der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) und dem Erschliessungsprogramm.</li><li>3 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.</li></ol>
Kommissionen	§ 4	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Soweit nicht anders bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Bau- und Werkkommission zuständig. In deren Zuständigkeitsbereich fällt insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Prüfung der Gesuche für private Wasseranlagen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde.</li><li>b) Den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).</li><li>c) Die Genehmigung der Anschlüsse an die Wasserversorgung.</li><li>d) Die Sicherstellung der Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.</li></ol></li><li>2 Für die Belange des Löschschutzes ist die Feuerwehrkommission beizuziehen.</li></ol>
Fachorgane	§ 5	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Brunnenmeister überwacht das gesamte Leitungsnetz, die Hydranten- und die Schieberanlagen der Einwohnergemeinde. Ihm obliegen insbesondere:<ol style="list-style-type: none"><li>a) Die Aufsicht über die gesamte Anlage einschliesslich der privaten</li></ol></li></ol>

Hauszuleitungen. Defekte, Störungen oder Mängel sind den Reparaturdiensten sowie der Baukommission sofort zu melden. Kleinere Reparaturen sind vom Brunnenmeister selbst auszuführen.

- b) Die Kontrolle und Abnahme von Neuanschlüssen inkl. Überwachung der Dichtigkeitsprüfung.
- c) Die Kontrolle aller Hydranten und Schieber. Diese sind mindestens im Frühling und Herbst durch Öffnen und Schliessen zu kontrollieren, wobei auf richtige Entleerung der Hydranten besonders zu achten ist. Gleichzeitig ist auch eine Kontrolle der Schiebertafeln vorzunehmen.
- d) Eine regelmässige Kontrolle der eingebauten Entlüftungen und die Durchführung der notwendigen Spülungen.
- e) Das Abstellen und Öffnen der Leitungen bei Bauarbeiten, Wasseranschlüssen, Leitungsbrüchen usw.
- f) Das Auswechseln der Wassermesser.
- g) Das Ablesen der Wassermesser.

Verwaltung § 6 Der Finanz- und Verwaltungsbereich ist Sache der Gemeindeverwaltung.

Reparaturdienst § 7 Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Verträge abgeschlossen werden, um den Reparatur- und Pikettendienst sicherzustellen.

## II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) § 8 1 Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine "Generelle Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

2 Der Perimeter der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP) umfasst in der Regel das Baugebiet, das im Zonenplan ausgeschieden ist.

Erschliessung § 9 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).

2 Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit qualitativ oder quantitativ ungenügender Wasserversorgung.
- b) bei neuen Standort gebundener Bauten und Anlagen, besonders wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge gewähren. Eine Beitragsleistung der Gemeinde ist angebracht, wenn der Bund, der Kanton oder die Gebäudeversicherung Beiträge leisten.

Öffentliche Leitungen § 10 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen mit Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

2 Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in der Lage und

Bemessung auch dem Löschsutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

Bauabstand	§ 11	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist für Neubauten ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten Leitungen einzuhalten.</li><li>2 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.</li></ol>
Übernahme privater Anlagen	§ 12	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Gemeinde übernimmt private Anlagen nur, wenn sie über einen Löschsutz verfügen, die Gebäudeversicherung die Anlage geprüft und Beiträge geleistet hat. Vorbehalten bleibt § 105 Planungs- und Baugesetz.</li><li>2 Die Übernahme von privaten Anlagen durch die Gemeinde erfolgt gegen Entschädigung.</li></ol>
Hydranten	§ 13	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV erstellt.</li><li>2 Die Hydrantenanlagen müssen jederzeit uneingeschränkt zugänglich sein.</li><li>3 Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche.</li><li>4 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten notwendig, gehen die Kosten der Verlegung zu Lasten der Gemeinde.</li><li>5 Hydranten, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, dürfen ohne Bewilligung der Gemeinde nur durch die Feuerwehr und den Zivilschutz benützt werden.</li></ol>
Beeinflussung der Funktion	§ 14	Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.
Abtretungs- und Duldungspflicht	§ 15	Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG).

### III. Hausanschlussleitungen

Begriffe	§ 16	Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil vom Absperrschieber (bzw. von der Haupt-/Versorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.
Erstellung und Kosten	§ 17	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle, die Art der Hausanschlussleitung und erteilt die Bewilligung des Anschlusses. Die Wünsche der Wasserbezüger sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</li><li>2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.</li><li>3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt. Fehlt ein Sperrschieber,</li></ol>

wird zu Lasten des Wasserbezügers, ein Schieber eingebaut.

- |                             |      |  |
|-----------------------------|------|--|
| Eigentum, Unterhalt, Ersatz | § 18 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Die Hausanschlussleitung, ohne Absperrschieber und Wasserzähler, ist Eigentum des Wasserbezügers. Er hat für den Unterhalt und den Ersatz der Hausanschlussleitung zu sorgen.</li><li>2 Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort zu melden. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger unverzüglich beheben zu lassen.</li></ol>  |
| Ausführung                  | § 19 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Hausanschlussleitungen und deren Reparaturen bis und mit Wassermesser dürfen nur durch die vom Gemeinderat bestimmten, konzessionierten Unternehmer ausgeführt werden. Die Konzessionäre sind verpflichtet, dem Brunnenmeister von allen Neuanlagen und Änderungen sofort Kenntnis zu geben und ihn über den Zeitpunkt der Druckproben rechtzeitig zu verständigen.</li><li>2 Die Konzessionäre sind bei Störungen am Gemeindefeld zur Hilfestellung verpflichtet, sofern eine vertragliche Regelung besteht.</li></ol>  |
| Abnahme                     | § 21 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neuerstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift hat die Gemeinde die Freilegung der Leitung auf Kosten des Wasserbezügers zu veranlassen.</li><li>2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.</li></ol>  |
| Technische Vorschriften     | § 22 | <ol style="list-style-type: none"><li>1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.</li><li>2 Die Hausanschlussleitung muss durch den Keller oder einen Schacht ins Gebäude führen. Sie muss gut zugänglich sein und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.</li><li>3 Als Leitungsmaterial für die Hausanschlussleitung dürfen nur korrosionsgeschützte Stahlrohre oder Polyäthylenrohre nach den Richtlinien des Schweizerischen Gas- und Wasserfaches (SVGW) verwendet werden. Die Nennweite muss bei Stahlrohren im Minimum 1 ¼ Zoll, bei Kunststoffrohren im Minimum 40 mm betragen.</li><li>4 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.</li><li>5 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweiger dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.</li><li>6 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler – vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.</li><li>7 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Hauseigentümers. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyäthylenrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen.</li></ol> |
| Durchleitungsrecht          | § 23 | Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers.   |

Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.2 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.

#### IV. Hausinstallationen

Erstellung, Kosten und Unterhalt	§ 24	Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.
Technische Vorschriften	§ 25	Die Hausinstallationen sind fachlich korrekt nach den Richtlinien der SVGW zu erstellen.
Wasserbehandlungsanlagen	§ 26	Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind. Von dieser Genehmigung sind Feinfilter und physikalische Wasserbehandlungsgeräte ausgenommen.
Mangelhafte Installation	§ 27	Der Wasserbezüger hat – bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen – auf schriftliche Aufforderung durch die Gemeinde, die Mängel innert der festgesetzten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.
Frostgefahr	§ 28	Bei anhaltender Kälte sind die Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Entstehen Schäden, gehen die Reparaturen zu Lasten des Wasserbezügers.
Kontrollrecht	§ 29	Die Gemeinde kann Hausinstallationen nach Vorankündigung kontrollieren. Zu diesem Zweck ist der ermächtigten Person Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.

## V. Wasserzähler

- Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt § 30
- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mit Wasserzählern festgestellt.
  - 2 In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn für ein Gebäude besondere Eigentumsverhältnisse bestehen oder ein Gebäude mehrere Zuleitungen hat.
  - 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen konzessionierten Installateur auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benützung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge- und gebühren der Gemeinde festgelegt.
- Standort § 31
- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er jederzeit zugänglich und ablesbar ist,
  - 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
  - 3 Werden durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bez. Verlegung des Standortes zu tragen.
- Haftung bei Schäden § 32
- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
  - 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.
- Revision und Störung § 33
- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
  - 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfkosten zu tragen.
  - 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnitt der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
  - 4) Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## VI. Wasserabgabe

- Umfang und Garantie der Wasserabgabe § 34
- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen um entsprechend des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität zu liefern. (Wasserbeschaffung, Aufbewahrung und Hauptverteilung ist Sache des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt).

		2	Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse zu verweigern.
		3	Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.
Verwendung des Wassers	§ 35		Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
Einschränkung der Wasserabgabe	§ 36	1	Die Gemeinde kann die Wasserabgabe ohne Entschädigungspflicht einschränken oder zeitlich unterbrechen <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im Fall höherer Gewalt</li> <li>b) bei Betriebsstörungen</li> <li>c) bei Wasserknappheit</li> <li>d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder Erweiterung an den Wasserversorgungsanlagen</li> <li>e) in Notlagen und im Brandfall</li> </ul>
		2	Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen keine Ermässigung der Wassergebühr.
		3	Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.
Sperrung der Wasserabgabe	§ 37		Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist unter Berücksichtigung der Sicherheit der hygienischen Bedürfnisse möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme</li> <li>b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden</li> <li>c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installation und Messeinrichtung</li> </ul>
Pflichten zum Wasserbezug	§ 38		Die Wasserbezüger in der Bauzone und im Bereich des öffentlichen Versorgungsnetzes sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.
Anschlussgesuch	§ 39	1	Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Bau- und Werkkommission ein Gesuch zu stellen.
		2	Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular Wasseranschlussgesuch einzureichen. Die Wasserbezugseinrichtungen sind in einem Situationsplan Massstab 1:500 in besonderen Fällen 1:100 darzustellen. In den Grundrissplänen der Baueingabe ist der Wasserzähler einzuzeichnen. Beim Anschluss an die Verbandsleitung wird das Anschlussgesuch von der Baukommission an den Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt weitergeleitet.
		3	Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
Haftung des Wasserbezügers	§ 40		Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnder Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlage der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter



und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

- |  |      |   |   |
|--|------|---|---|
| Wasser Ableitungsverbot                | § 41 | 1 | Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.   |
|  |      | 2 | Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen plomberter Ventile an Umgehungsleitungen ist verboten.                               |
| Unberechtigter Wasserbezug             | § 42 |   | Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.   |
| Änderung der Eigentumsverhältnisse     | § 43 |   | Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.   |
| Aufhebung eines Anschlusses            | § 44 |   | Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Baukommission die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.  |
| Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser | § 45 | 1 | Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit einem Baugesuch einzureichen. Für den Bezug des Bauwassers wird eine Pauschale gemäss Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren verrechnet.           |
|  |      | 2 | Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde. Der Wasserbezug wird mittels Wasserzähler nach Verbrauch oder über eine Pauschale verrechnet. |

## VII. Finanzierung

- |   |      |   |   |
|---|------|---|---|
| Eigenwirtschaftlichkeit   | §46  | 1 | Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Anschluss- und Benützungsgebühren sind demnach so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.<br>Die internen Verrechnungen wie Zinsen, Verwaltungskostenanteil und Unterhalt müssen in dieser gesetzlichen Spezialfinanzierung gemäss Vorgaben Handbuch für das Rechnungswesen für Solothurner Gemeinden vorgenommen werden. Anschlussgebühren sind über die Investitionsrechnung zu buchen. |
| Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren, Tarife |      | 2 | Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Wassergebühren sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.  |
| Wassergebühr  | § 47 | 1 | Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher mittels Wasserzähler gemessen wird.   |
|   |      | 2 | Die Ablesung erfolgt jährlich im Monat September.   |

Benützungsgebühr Bezug	§ 48	1 Für die Benützungsgebühr haftet der Wasserbezüger. Dieser erhält die Rechnung. 2 Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt.
Haftung für Gebühren	§ 49	Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.
Sicherstellung der Betriebskosten	§ 50	Ist bei ausserordentlichen Aufwendungen in der Wasserversorgung eine Finanzierung über die Wasserrechnung nicht möglich, wird der Mehraufwand durch die Gemeinde bevorschusst.

## VIII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	§ 51	1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters betrafft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts. 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.
Rechtsschutz	§ 52	Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.
Inkrafttreten	§ 53	1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement der Wasserversorgung vom 01.01.1976 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27.05.2004